

versicherung etc. auf. Ich wiederhole auch bezüglich dieser Diskontierung dasjenige, was ich bezüglich der Diskontierung der zweimal RM. 75.000.— zu sagen hatte.

Carbone konnte absolut beruhigt sein, er hat nicht Angaben gemacht, um in schwindelhafter Weise Gelder zu erlangen. Bezüglich der Spesenhöhe habe ich Ihnen meine Ausführungen gemacht und man kann sagen, mit Rücksicht auf die nach Auffassung der Parteien zu erzielenden Gewinne waren diesen Spesen nicht außer allem Verhältnis, vor allem auch nicht außer allem Verhältnis zu den Beteiligungsansprüchen, die in solchen Situationen vom Privatkapitalisten gefordert zu werden pflegen. Das sind diese sogenannten Begangenschaften bezüglich der Wechseldiskontierungen, wobei nun auch meinen Klienten der Vorwurf gemacht wird, er habe dieses Wechselgeld der Zweckbestimmung entfremdet, worauf ich noch zu sprechen komme. Eine weitere Begangenschaft war die sogenannte Coburg-Angelegenheit. Ich brauche mich auch hier nicht all zu lange aufzuhalten nach den trefflichen Ausführungen der übrigen Herren Kollegen. Nur auf drei Momente sei kurzerhand hingewiesen. Das Eine ist das Schreiben vom Justizrat Bollert, dessen moralische Autorität auch Herr Walser mit Nachdruck für sich in Anspruch genommen hat und zwar mit vollem Recht, wie mir scheint. Justizrat Bollert schrieb damals, daß er die Wechsel an Alexander Justus gesandt habe „damit derselbe im Auftrage Ihrer Herren Bevollmächtigten Walser und Beck die Escomptierung vornehme“, Aktenmappe II., Fasc. 1, Akt 38, pag. 62. Walser hat damals, Aktenmappe II., Fasc. 2, Akt. 59, pag. 142, 10 Tage nach dem Schreiben Bollerts, am 22. Juni 1928, im Untersuch erklärt, „Beck und ich veranlaßten den Höny die 12 Aktepte der Landesbank nach Berlin zu übermitteln. Diese 12 Abschnitte gingen dann via Carbone an Bollert zu treuen Händen“. Und schließlich noch das Zeugnis des Niko Beck, Aktenmappe VI., Fasc. 1, Akt. 311, pag. 955 „nachdem ich anfangs das Geschäft abgelehnt hatte, wurde dasselbe auf Veranlassung Walsers für Rechnung der Landesbank abgeschlossen.“ Aus diesen drei Belegstellen, welche dokumentarisch in den Akten niedergelegt sind, glaube ich genügend dargetan zu haben, daß mein Klient in keiner irgendwie rechtlich entscheidenden Weise bei der Sache beteiligt ist. Der Herr Staatsanwalt weist jedoch immer auf die böse Absicht meines Klienten hin, da er sich auch hier größere Gewinne habe versprechen lassen. Meine Herren, machen doch wir, die wir an bescheidenere Einkommenverhältnisse gewöhnt sind, nicht all zu viel Wesens daraus. Die Inkassotarife der Banken, vieler Anwälte, die Provisionsforderungen mancher Liegenschaftsvermittler geben Ihnen ungefähr eine Richtlinie, welche Provisionsansprüche man in jenen Kreisen vielfach als angemessen betrachtet. Da sind 5 Prozent meines Klienten nicht übermäßig, namentlich für ihn nicht, der ja in der Geldbewertung von Jugend auf einen eigenen Maßstab in die Wiege gelegt bekam. Und wenn auch noch 10 Prozent Gewinnbeteiligung dazu kommen, du lieber Himmel was heißt das? Wenn die Herren Millionengeschäfte machen in Rumänien oder anderswo, wie man es Carbone immer berichtete, wenn das alles gelingt, darf ich dann nicht vom Tische dieser reichen Herren mit ihren Millionengewinnen die für diesen

Fall doch bescheidene Brotkrume von 10 Prozent in meine Tasche streichen. Schauen Sie die Sache an wie Sie wollen, aus dieser Situation heraus ein Schuldargument für den bösen Glauben meines Klienten konstruieren zu wollen geht nicht an. Dann wäre auch bezüglich dieses Coburggeschäftes zu erklären, das formell die Zuständigkeit des Gerichtes meines Erachtens für meinen Klienten nicht gegeben ist, indem die Tätigkeit Carbones in keiner Weise auf hiesigem Territorium sich abspielte.

Meine Herren, nun noch das Nitrogen-Geschäft. Ich will da nicht lange werden, aber ich darf im Interesse aller Angeklagten, auch des Herrn Walser betonen, daß man sich all zu leicht lustig macht über den inneren Wert dieser Aktien, über die Bedeutung dieses Geschäftes. Ich möchte feststellen, daß Drei übereinstimmend den inneren Wert der Aktie mit 8—10 Dollar bemessen haben. So Alexander Justus in Aktenmappe VI., Fasc. 2, Akt. 326 vom 27. September 1928 pag. 997. Auch über Alexander Justus dürfen wir nicht leichthin zur Tagesordnung schreiten. Warum nicht? Weil er sagte, ich habe „alle Beweise mit Unterlagen zur Verfügung.“ Und kraft dessen behaupte ich den Wert mit 8—10 Dollar pro Stück. Da darf man nicht leichthin sagen, die Sanierungskommission war doch unten in Budapest und hat den Wert mit 3 Dollar angegeben. Dabei gibt die Sanierungskommission keine Quellen an, die nachzuprüfen ich in der Lage sein könnte. Dann kommt Schmidt. Auch wenn er finanziell nicht reussiert hat, haben wir keine Veranlassung, ihn von vorneherein als Schwindler hinzustellen. Er sagt in der gleichen Aktenmappe VI., Fasc. 2 „zu 48. 5“, er bemesse den Wert mit 8—10 Dollar. Dann kommt Herr Schredt, den man doch sicher als vorzüglichen Bankfachmann kennen gelernt hat. Was tat Herr Schredt während des Untersuchs? Er hat zum „Kompaß“ gegriffen, diesem Nachschlagebuch der Herren Banquiers. Er schlägt den Jahrgang 1928 auf und erklärt, tatsächlich kein schlechtes Geschäft. Donner und Doria, warum soll ich denn nicht am inneren Wert dieser Aktien von 8—10 Dollar glauben dürfen, wenn drei solcher Stimmen da sind. Als man die Unterlagen anbot, hätte man sie nachprüfen sollen, dem ist man nicht nachgekommen. Meine Herren, soweit mein Klient an dieser Nitrogen-Sache beteiligt war, kann man nicht sagen, er habe keinen guten Glauben gehabt. Er hatte diesen guten Glauben und durfte ihn haben, nachdem derartige Stimmen und seriöse Bankleute erklären, es wäre kein schlechtes Geschäft gewesen. Ich habe privat nach Budapest geschrieben und die Antwort bekommen, wenn man mir gut raten wolle, dann sei es, rasch zuzugreifen und das Geschäft heute noch zu machen, es sei sehr gut. Da kann man lange Bilanzen veröffentlichen und sagen, das sind magere Gewinne, die in diesen Bilanzen ausgewiesen werden. Man sieht doch, wie trostlos heute das Geschäft überall ist. Man weiß, wie alle diese kommerziellen Unternehmungen es heute mit ihren Bilanzen machen und vielfach machen müssen, um den polypenmäßigen Zugriffen des Fiskus zu begegnen. Damit weiß man auch, was man auf solche Bilanzen bezüglich Feststellung des inneren Wertes einer Aktie zu geben hat. Schließlich muß ich auch bezüglich des Nitrogen-Geschäftes die Zuständigkeit des Gerichtes ablehnen. Ort der Handlung für meinen Klienten war reitlos Ungarn und in keiner Weise war er während des Abspielens die-